



Berlin, 28.09.2016

## **AVE SPEZIAL**

### **28.09.2016**

### **Zollwertrecht – Neufassung der Dienstvorschrift veröffentlicht**

Eine der wesentlichen materiell-rechtlichen Neuerungen des Unionszollkodex betrifft bekanntlich das Zollwertrecht. Konkret geht es um den Wegfall der Möglichkeit, den in der Regel niedrigeren Vorerwerberpreis anzumelden, sowie um die zollwertrechtliche Relevanz der Zahlung von Lizenzgebühren für die zu bewertende Ware.

Insbesondere mit Blick auf das Thema Lizenzgebühren war die soeben erschienene Neufassung der Dienstvorschrift Zollwertrecht mit einiger Spannung erwartet worden. Überraschungen sind allerdings ausgeblieben: So entsprechen die Ausführungen zur Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Textziffern 56 bis 65 weitgehend der bereits Anfang Juni von der Generalzolldirektion vertretenen Auffassung, über die wir Sie mit AVE SPEZIAL vom 7. Juni informiert hatten. In Zweifelsfällen ist die Bundesstelle Zollwert einzuschalten, wodurch immerhin Überraschungen anlässlich von Zollprüfungen vermieden werden. Ursächlich für die nicht befriedigende Rechtssicherheit ist allerdings der einschlägige Text der Zollkodex-Durchführungsverordnung, der einigen Interpretationsspielraum zulässt.

Der Wegfall der Anmeldung des Vorerwerberpreises ist klar in Textziffer 8 geregelt. Ergänzend heißt es in Textziffer 8a, dass unter bestimmten Bedingungen die Anmeldung des Vorerwerberpreises bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin möglich ist, sofern der Anmelder durch einen vor dem 18. Januar 2016 geschlossenen Vertrag gebunden ist.

Erwartungsgemäß weitgehend unverändert übernommen wurde das Merkblatt zur Einkaufskommission, dessen Neufassung im Herbst 2012 für einige Unruhe gesorgt hatte. Mittlerweile haben sich die Wogen jedoch offensichtlich geglättet.

Interessenten senden wir die einschließlich der sieben Anlagen 81 Seiten umfassende Dienstvorschrift auf Anfrage gerne zu.

Stefan Wengler